

Schutzsuchende sollen Aufenthalt nicht automatisch erhalten

Die Regierung will die Aufenthaltsbewilligung nach Ablauf des Schutzstatus an Integrationskriterien knüpfen.

Sina Thöny

Rund 900 aufgrund des Ukrainekriegs geflüchtete Personen halten sich zurzeit in Liechtenstein auf. Ihnen gewährte das Land den vorübergehenden Schutzstatus bis zum Ende des Krieges. Doch der Krieg hält an und eine sichere Rückkehr der Geflüchteten ist noch nicht in Sicht. Dieser Umstand wirft in Liechtenstein nun asylrechtliche Fragen auf, denn der Schutzstatus ist auf die Dauer von fünf Jahren befristet. Diese Limite werden die ersten rund 300 Geflüchteten 2027 erreichen. Gemäss dem geltenden Asylgesetz würden diese automatisch nach Ablauf des Schutzstatus eine Aufenthaltsbewilligung erhalten.

Diese automatische Regelung stehe im starken Kontrast zu der sonst eher restriktiv ausgestalteten Aufenthaltsregelung, so die Regierung im Vernehmlassungsbericht zum Asylgesetz. Zudem führe dies zu einer Ungleichbehandlung der vorläufig Aufgenom-

menen, welche eine solche Bewilligung nach fünf Jahren nur per Antrag und Nachweis ihrer fortgeschrittenen Integration erhalten würden. Deshalb schickt die Regierung eine von drei geprüften Varianten in die Vernehmlassung: Wie die vorläufig Aufgenommenen sollen auch die Personen mit Schutzstatus nach fünf Jahren die Möglichkeit haben, einen Antrag auf eine Aufenthaltsbewilligung zu stellen. Dafür müssen sie aber unter anderem ein Arbeitsverhältnis, eine eigene Wohnung sowie Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 nachweisen. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, stehe es den Schutzbedürftigen offen, einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling zu stellen oder den Schutzstatus zu behalten.

Automatische Regelung hätte höhere Sozialleistungen zur Folge

Insgesamt würden bis 2028 etwa 480 Personen mit Status S die Aufenthaltsbewilligung erhalten. Die Bewilligung

ist in der Regel auf ein Jahr befristet, kann aber bei Einhaltung der Integrationsvereinbarung und ohne einen Grund für Widerruf verlängert werden. Neben der Ungleichbehandlung würde eine solche Lösung auch finanzielle Folgen für das Land haben: Zum einen werden die Schutzbedürftigen nach dem Wechsel zur Aufenthaltsbewilligung nicht mehr von der Flüchtlingshilfe untergebracht. Zum anderen hätten die Schutzbedürftigen dann Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Sozialhilfegesetz, «welches deutlich höhere Leistungen als die bisherige asylrechtliche Fürsorge vorsieht», heisst es im Vernehmlassungsbericht.

Die von der Regierung bevorzugte Variante biete «einen ausgewogenen Ansatz, der Integration belohnt, Rechtsgleichheit sicherstellt und gleichzeitig öffentliche Mittel schont», begründet die Regierung ihren Vorschlag. Denn im Gegensatz zu der automatischen Regelung sei so sichergestellt, dass die integrierten Schutzbedürftigen weder

Sozialhilfe beziehen noch in einer der Unterkünfte der Flüchtlingshilfe verbleiben. Der Verwaltungsaufwand des Ausländer- und Passamtes steige zwar vorübergehend an, was aber durch klare Kriterien, verständliche Kommunikation und vorhersehbare Fallzahlen steuerbar sei.

In der gleichen Gesetzesänderung will die Regierung zudem die Ausschluss-, Widerrufs- und Erlöschensgründe für vorläufig Aufgenommene an die Schutzsuchenden angleichen. Zum Beispiel gilt aktuell die Angabe falscher Daten als Grund für Widerruf der Schutzgewährung, aber nicht für den Status eines vorläufig Aufgenommenen. Da eine Lösung bis Anfang nächsten Jahres stehen soll, verkürzt die Regierung die Vernehmlassungsfrist bis zum 31. Mai. Bis dahin haben Organisationen unter anderem aus dem Flüchtlingswesen, aber auch aus der Wirtschaft und der Verwaltung sowie die Gerichte Zeit, Stellung zu beziehen. **3**

Regierung prüfte drei Varianten für den Aufenthalt nach Ablauf des Schutzstatus

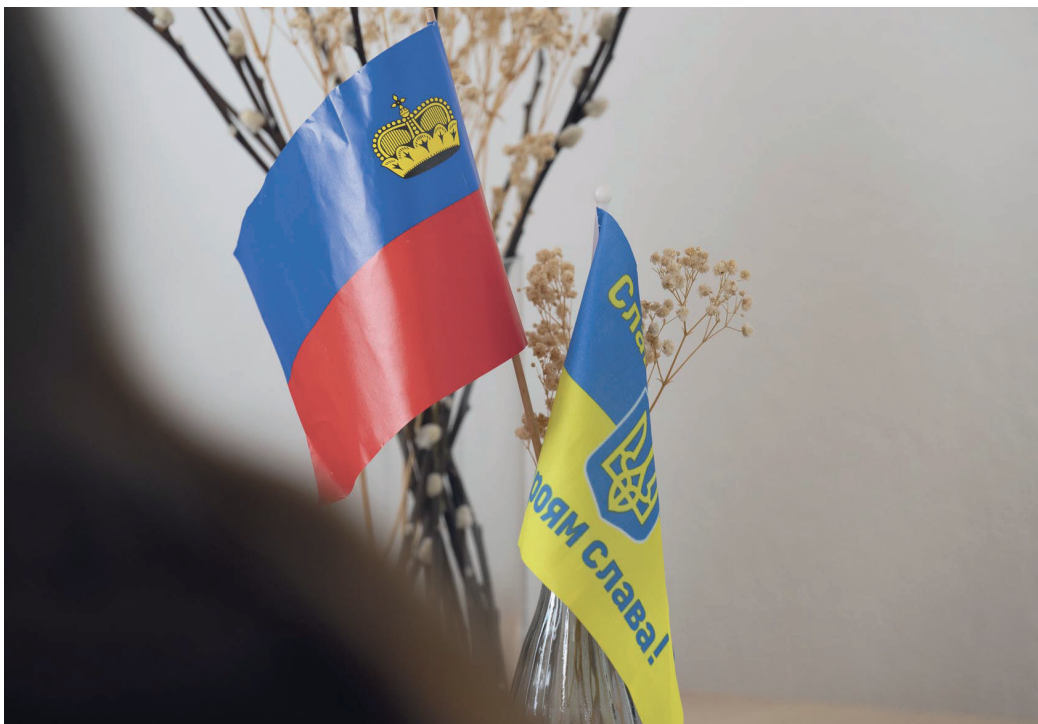
Fair und entlastend: Nach diesen Grundsätzen beurteilte eine Arbeitsgruppe die drei Varianten für eine neue Regelung im Asylgesetz.

Sina Thöny

Fünf Jahre lang gilt in Liechtenstein der Schutzstatus S aufgrund des Ukrainekriegs für Geflüchtete. Für rund 300 von ihnen wird er also nächstes Jahr auslaufen. Das «Wie weiter?» beschäftigte die Regierung nun im Rahmen eines Vernehmlassungsberichtes. Denn nach bisherigem Recht würden die Schutzbedürftigen nach Ablauf des Status automatisch die Aufenthaltsbewilligung erhalten. Der betroffene Artikel des Asylgesetzes geht auf das Jahr 2011 zurück. Seit seinem Inkrafttreten wurde er aber gemäss dem Bericht noch kein einziges Mal eingesetzt. Doch nun könnte er für rund 480 Personen bis 2028 automatisch eine Aufenthaltsbewilligung nach sich ziehen. Dies sei eine Ungleichbehandlung gegenüber den vorläufig Aufgenommenen und könnte zudem den Staat finanziell belasten, so die Regierung.

Automatismus führt zur Ungleichbehandlung

Wie aus dem Vernehmlassungsbericht zum Asylgesetz hervorgeht, erarbeitete eine Arbeitsgruppe der Regierung drei Varianten, wie es für die Schutzsuchenden nach Ablauf der Fünfjahresfrist weitergehen könnte. Die erste Variante blieb bei einem automatischen Wechsel



Rund 900 Geflüchtete haben aktuell den Schutzstatus in Liechtenstein.

Bild: Nils Vollmar

sel zur Aufenthaltsbewilligung. Die Bewilligung soll aber nur so lange gültig sein, wie die Ukraine-Schutzverordnung in Kraft ist. «Mit deren Aufhebung entfällt die Bewilligungsvoraussetzung und ein Widerrufsverfahren wäre einzuleiten», heisst es im Bericht. Diese Lösung entspreche dem Schweizer Modell und bliebe am ehesten an der geltenden Gesetzeslage. Die Ungleichbehandlung

zu den vorläufig Aufgenommenen bestehe in dieser Variante aber weiterhin: «Deshalb kann diese Variante nicht weiterverfolgt werden, ohne die Integrationsvoraussetzungen für vorläufig Aufgenommene niedriger anzusetzen.» Zudem handle es sich um die kostenintensivste Variante, da die Personen mit Schutzstatus S nicht mehr durch die Flüchtlingshilfe untergebracht werden und So-

zialeleistungen beziehen könnten.

Fehlende Perspektiven bei der zweiten Variante

Die zweite Variante sieht die Aufhebung des automatischen Wechsels vor: Der Schutzstatus der Betroffenen würde verlängert werden, so lange die Ukraine-Verordnung gilt. Ein Umstieg auf eine Aufenthaltsbewilligung bliebe den Geflüchteten

hierbei verwehrt. Dadurch werde zwar der temporäre Charakter des Schutzstatus gestärkt, aber gleichzeitig werde die Abhängigkeit vom Asylsystem verlängert und der administrative Aufwand erhöht. «Zeitgleich bietet diese Variante den Schutzbedürftigen kaum Perspektiven, da der Schutzstatus faktisch unbegrenzt verlängert werden kann und somit unklar bleibt, wie lange sie in Liechtenstein bleiben können», führt die Regierung aus. Diese Unsicherheit behindere die Integration sowie den Willen, eine Beschäftigung zu suchen, was wieder finanzielle Folgen für den Staat habe. Auch der Faktor der Ungleichbehandlung besteht weiter: Nur wären in der zweiten Option die Schutzsuchenden die Benachteiligten, da ihnen eine Aufenthaltsbewilligung verwehrt bleiben würde.

StGH fällt Grundsatzurteil zur Gleichbehandlung

Die Arbeitsgruppe empfiehlt die dritte Variante, welche die automatische Regelung zwar abschafft, aber den Schutzsuchenden einen Antrag auf eine Aufenthaltsbewilligung erlaubt. Voraussetzung dafür sind die Integrationskriterien wie zum Beispiel ein Arbeitsverhältnis oder eine eigene Wohnung. Damit sollen die Schutzsuchenden

die gleichen Voraussetzungen erhalten wie die vorläufig Aufgenommenen.

Jüngst hatte der Staatsgerichtshof (StGH) in einem Urteil das Land gerügt: Anerkannte Flüchtlinge sowie vorläufig Aufgenommene haben in Liechtenstein Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen, Schutzbedürftige haben laut geltender Gesetzeslage keinen Anspruch. Da aber sowohl bei vorläufig Aufgenommenen als auch bei Schutzbedürftigen die Rückkehr ins Herkunftsland nicht zumutbar sei, handle es sich um vergleichbare Gruppen, urteilte der Staatsgerichtshof. Damit seien vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige rechtlich gleich zu behandeln. Diesem Grundsatzentscheid scheint die Regierung in dieser Vernehmlassung auch Sorge tragen zu wollen. Doch die Frage der Sozialversicherungen wird mit der vorliegenden Vernehmlassung noch nicht in Angriff genommen. Die Regierung muss nun darüber entscheiden, ob die Sozialversicherungsleistungen für vorläufig Aufgenommene gestrichen oder für Schutzbedürftige ergänzt werden. Im Februar stellte das zuständige Ministerium in Aussicht, dass eine Lösung aufgrund der komplexen Fragestellung des Sozialversicherungsrechts dauern könnte.